

Knäule*

Das Knäuel; auch: »der Knäuel«. Ein schönes, sehr altes, deutsches Wort. Bezeichnet einen wenig konturierten und unstrukturierten Haufen, meistens einen in kugeliger Form aufgedrehten Faden. Vor dem inneren Auge aller Katzenfreunde erscheint das herumgeschubste Wollknäuel. Plural? »Die Knäuel« (neutrum und maskulin). So habe ich das gelernt.

In einem Aufsatz lese ich: »Stützungsknäule«. »Knäule«? Ein Druckfehler? An herausgehobener Stelle eher unwahrscheinlich. Habe ich es mit einem willfährigen Gefolgsmann der dümmlich erneuerten deutschen Rechtschreibung zu tun? Der Text spricht nicht für diesen Verdacht. Vielleicht irre ich? Also: Wörterbücher! Der Wahrig (von 1986) schweigt. Der Duden referiert lakonisch: Plural: »Knäule«. Kaum zu glauben. Allerdings ist dieser Duden reichlich veraltet. 13. Auflage 1948. Etwa zu der Zeit dürfte ich das Wort bewusst gelernt haben – jedoch, wie es scheint, falsch. Ein neuerer Duden ist nicht zur Hand. Aber man setzt seine Hoffnungen ohnehin besser gleich auf die Meister. Was sagt der Grimm? »der plural ist knäuel« Na bitte! Es folgt leider: »landschaftlich auch knäule«. Also meinerwegen – »Knäule«, falls es denn die Landschaft des Autors so will. Das Wort dürfte ohnehin dem Untergang geweiht sein. Richtige Deutsche sagen vermutlich dort, wo sie Knäuel sagen müssten, schon längst »cluster«.

Der Autor der »Stützungsknäule« heißt Andreas Lyra und arbeitet an der Fernuniversität Hagen. Seine Lehrerin (Katharina Gräfin von Schlieffen) nennt jene Knäuel von Argumenten, die eine Behauptung stützen sollen, »Nester« (vgl. »Zur topisch-pathetischen Ordnung juris-

tischen Denkens«, in: K. Lerch [Hg.], Die Sprache des Rechts, Bd. 2, 2005, 405 ff.). »Nester« spricht sich leichter, auch wenn es als Bild schwächer ist.

Die Entdeckung der Argumenteknäuel werden einem Forschungsprojekt verdankt, welches sich gerade in die Geschichte der juristischen Methodenforschungen der Bundesrepublik einschreibt. Es wird vielfach als »Hagener Projekt« zitiert. Ziel des Unternehmens ist die Klärung der Frage, ob, und gegebenenfalls in welchem Umfang, rhetorische Überzeugungsmittel neben und in der juristischen Argumentation eine Rolle spielen. Ausgehend von der aristotelischen Rhetorik mit ihrem Triumvirat der Überzeugungsbildung durch Logos, Ethos und Pathos, werden die Argumente in juristischen Entscheidungsbegründungen mit empirisch quantitativen Methoden abgeklopft und nach Primäreigenschaften katalogisiert. Die »Knäule« sind jene in der Urteilsbegründung um zentrale Sachfragen gewickelten Argumente, die (entgegen dem landläufig Behaupteten und auch Geglaubten) nur selten als deduktive Ableitungsketten daherkommen.

Das Projekt ist ein verdienstvolles Unternehmen, über das freilich schon mehrfach berichtet wurde, so dass hier keine weiteren Worte zu verlieren sind. Die Anschlussfrage des Referenten, ob das Forschungsprojekt in eine neue rhetorische Methodenlehre für Juristen münden werde, wird von ihm selbst und zu Recht verneint. Die Untersuchungen sind empirisch und verstehen sich als kritisch und aufklärend. Das heißt, sie deuten auf eine schlechte oder wenigstens verbesserungsfähige und verbesserungsbedürftige Praxis. Damit instruieren sie jedoch

* GÜNTHER KREUZBAUER, SILVIA AUGENEDER (Hg.), Der juristische Streit. Recht zwischen Rhetorik, Argumentation und Dogmatik (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 99), Stuttgart: Franz Steiner 2004, 166 S., ISBN 3-515-08480-0

noch nicht über den Weg, der zu gehen ist. Erst eine solche Instruktion dürfte aber Methodenlehre genannt werden.

Der Bericht von Lyra (»Die Wiederentdeckung der Rhetorik in der Jurisprudenz – Beginn einer neuen Methodenlehre?«) findet sich (auf Seite 50 bis 64) in einer Sammlung von Referaten, die an der Universität Salzburg anlässlich der 10. Jahrestagung des Jungen Forums Rechtsphilosophie gehalten wurden. Die Herausgeber, Günther Kreuzbauer und Silvia Augeneder, impudieren der Sammlung eine Ordnung, deren Wiederentdeckung viel Phantasie und erhebliche Selbstverleugnung voraussetzt.

Angeblich existieren drei Teile, die vorsichtshalber aber nicht markiert sind, von denen sich der erste mit den Methoden, der zweite mit dem »Verhältnis zwischen juristischem Streit und dem rechtsdogmatischen Standardmodell« und der dritte mit der »Beziehung zwischen Konflikt und Konsens im Wirkungsbereich des Rechts« befassen soll. Das ist nicht nachvollziehbar.

Mit »Dogmatik«, im traditionellen Sinne als der zentralen Tätigkeit des akademisch arbeitenden Juristen, befasst sich lediglich Patrick Gödecke (Zur juristischen Dogmatik als Gegenstand und Moderator juristischer Streitgespräche, 111–123), mit dessen Beitrag mithin der zweite »Teil« des Büchleins beginnen müsste. Der Autor möchte zeigen, dass »sich tatsächlich zwei Perspektiven auf die Dogmatik unterscheiden lassen: Für den Rechtsanwender ist die Dogmatik ... gleichsam der Moderator der von ihm zu führenden Streitgespräche ... Für den Dogmatiker hingegen ist die Dogmatik ... der unmittelbare Gegenstand fortwährender rechtlicher Streitgespräche« (123). Gödecke hat dies zweifellos »gezeigt«. Allerdings ist die Entdeckung der Verschiedenheit der Perspektiven

von Erzeuger und Konsument nicht gerade ein Fund, der bei seinen Lesern fassungsloses Erstaunen hervorrufen wird.

Nach Gödecke ist »im zweiten Teil« von Dogmatik nicht mehr die Rede. Es folgen Arne Upmeier und Harald Christian Scheu.

Ersterer (Der Sachverhalt im juristischen Streit, 124–133) widmet sich der Standarderfahrung (olim: Praxisschock) aller Rechtsreferendare an Instanzgerichten: Im Mittelpunkt der Verhandlungen steht überraschend nicht das juristische Argument, sondern die Frage: Was war der Fall? Das könnte (müsste?) dazu führen, dass auch »eine philosophische oder rechtstheoretische Hinterfragung dieses – zumindest quantitativ – wichtigen Teils der gerichtlichen Tätigkeit« erfolgt, was aber bekanntlich, von den üblichen lobenswerten Ausnahmen abgesehen (Hruschka, Drosdeck, Feldner/Forgo), nicht stattfindet.

Upmeier widmet sich einigen möglichen, d. h. von ihm ermittelten Gründen für diese Abstinenz (Trennung von theoretischer und praktischer Philosophie; Tatsachenerhebung kein juristisches Spezifikum; Zufriedenheit der Juristen mit ihrer formellen Wahrheitstheorie). Anschließend führt er aus, dass diese Gründe nicht überzeugend sind, was gewiss schon deshalb allgemeine Zustimmung finden wird, weil es sich kaum um DIE »Gründe« handelt. Am Ende steht dann wieder die Erkenntnis des Anfangs (»Die Feststellung der Tatsachen, die einen Rechtsfall konstituieren ... stellt einen wesentlichen Teil der gerichtlichen Tätigkeit dar«, 132). Da die Tatsachenfeststellung zweifellos philosophische Fragen aufwerfen kann, folgt zwangsläufig das Postulat: »Insofern sollte sie einen integralen Teil jeder auf Vollständigkeit bedachten Rechtsphilosophie bilden« (133). Man wird sehen.

Auch Harald Christian Scheu interessiert sich keineswegs für das »Verhältnis zwischen juristischem Streit und dem rechtsdogmatischen Standardmodell«. Sein Gegenstand ist »Europa und der Stein der Weisen. Die argumentative Funktion von Rechtsgutachten im politischen Diskurs« (134–143). Nachdem er die bekannten »Besonderheiten« des Völkerrechts gegenüber dem üblichen innerstaatlichen Recht dargestellt hat, bespricht er anhand zweier prominenter völkerrechtlicher Gutachten deren Aufgabe im Rahmen der politischen Überzeugungsbildung innerhalb der Europäischen Union.

Es handelt sich zum einen um das Gutachten betreffend die Sanktionen der »EU-14« gegen Österreich wegen der Regierungsbeteiligung der FPÖ und zum anderen um das Gutachten zur Kompatibilität der geltenden tschechischen Rechtsordnung mit den Grundsätzen des EU-Rechts wegen der berüchtigten Beneš-Dekrete.

Scheu kommt zu dem einleuchtenden Ergebnis, »dass von den Gutachtern nicht die Erzielung rechtlicher Erkenntnisse gefordert wird. Solche können unter den vorliegenden Umständen auch gar nicht gewonnen werden. Es geht den politischen Akteuren ganz offensichtlich darum, in der Öffentlichkeit und teilweise unter anderen betroffenen Akteuren die Zustimmung zu einer politischen Entscheidung zu erreichen« (142).

Erstaunlich ist lediglich, dass der Verfasser zu glauben scheint, dass es sich hier um eine Besonderheit des Völkerrechts handle. Seine betübte Feststellung, es werde »die rationale Gewinnung rechtlicher Erkenntnis dadurch verzerrt, daß die freie politische Entscheidung als rechtliche Frage gleichsam maskiert wird« (143), signalisiert einen gewissen Nachholbedarf an theoretischer Durchdringung von »Rechtserkenntnis« und Politik.

Der zweite »Teil« (wenn er denn richtig erraten wurde) gibt demnach keine Veranlassung, in ihm einen Zusammenhang zu vermuten, der über den Umstand hinausgeht, dass es sich um die Arbeiten von Juristen handelt, die hier in Rede stehen.

Dasselbe gilt auch für den dritten Teil der Sammlung, der wohl durch die Vorträge von Jochen Bung und Bertram Keller gebildet wird.

Jochen Bung (Der juristische Streit zwischen Agon und Konsens, 144–155) plaudert gebildet und aufgeklärt über eine Weisheit, die Quintilian in der Wendung zusammenfasste: »contra negantem principia non est disputandum.« Bung erklärt, sicherlich zu Recht, wenn auch wenig überraschend, diese alte Einsicht gelte auch im Rechtsdiskurs.

Bertram Keller (Streit und Konsens – Alternative Konfliktlösung im diskursiven System der Rechte, 156–164) gibt einen anschaulich systematisierten und pädagogisch nützlichen Überblick über die gegenwärtig im Schwange befindlichen Konfliktlösungstechniken, als da sind: Gericht, Schiedsgericht, Schlichtung, Mediation (verschiedentlich schleicht sich eine zweifellos nicht ernstgemeinte »Meditation« ein) und Verhandlung. Der kurze und klare Text versteht sich als der interessante und durchaus plausible Versuch, das »Kontinuum der Konfliktlösung« als einheitliches diskursives System des Rechts zu konstruieren.

Damit können wir uns – vom Ende her – dem ersten Teil der insgesamt 12 Abhandlungen umfassenden Publikation zuwenden.

Er wird eingeleitet von einer Art Chronologie der jüngeren argumentationstheoretischen Bemühungen von Günter Kreuzbauer (Kleine Einführung in die Forschungsgeschichte der juristischen Argumentationstheorie, 9–25). Der Text, dem zugleich die Aufgabe zugeordnet ist,

in das ganze Florilegium einzuführen, wurde nicht vorgetragen, wozu er sich auch kaum geeignet hätte, denn es handelt sich um eine ziemlich langweilige, telefonbuchmäßige Aufzählung der üblichen Verdächtigen, die mit einem für mittelschwache Informationsbedürfnisse ausreichenden Literaturverzeichnis verziert ist. Von »Geschichte« kann schwerlich die Rede sein und die inhaltliche Sortierung der Autoren bringt wenig Licht in die dunkle Entwicklungskammer.

Abgeschlossen wird der erste Teil durch einen sowohl an Umfang (er ist mit 25 Seiten doppelt so dick wie der Durchschnitt aller anderen Beiträge) als auch an Originalität alle anderen Verlautbarungen weit übertrumpfenden Artikel. Thilo Tetzlaff (Der Sound des Rechts. Rechtsästhetik und Rechtsakustik, 86–111) widmet sich (mit den Fragen, ob das Recht schön sei und wie es angenehm klinge) dem Forschungsbereich Rechtsästhetik und Rechtsakustik.

Dieser Text leidet an einer irritierenden Krankheit. Obwohl aus durchaus in sich verständlichen Sätzen geformt, bleiben (jedenfalls mir) die innere Logik und das Ziel der Mitteilungen häufig verschlossen. Der Umstand, dass viele der Sätze handgreiflich falsch, in jedem Fall äußerst fragwürdig und belastend redundant sind, stört dabei weniger als der seltsame Flickenteppich von Zitaten aus wissenschaftlichen Regionen und Richtungen, deren »Zuständigkeit« zu durchschauen schwer möglich ist. Man erhält, mit Fußnoten üppig versorgt, allerlei diffuse Nachrichten, aus denen sich der Leser offenbar selbst das ihm genehme Bild synthetisieren soll.

Als Beleg für diese Arbeitsform kann bereits die »Einführung« dienen, wo der Autor ankündigt, dass »bevor Rechtsästhetik und Rechtsakustik ... systematisch organisiert werden ... einige wissenschaftshistorische Bemerkungen vorauszuschicken sind« (86). Diese Bemerkungen

bestehen im Wesentlichen aus folgendem Text (ohne Fußnoten; eckige Klammern von mir):

»Während bestimmte Kunstformen, nämlich Literatur und Malerei, immer [?] Gegenstand rechtlicher Betrachtungen [?] gewesen sind, ist die Ausweitung auf Fragen akustischer Wahrnehmung jüngeren Datums. Sie ist Bestandteil eines Projektes, das das Recht für alle Sinne verfügbar machen soll. Noch [?] Rechtsnormen aus der Zeit des Absolutismus sind häufig als Ausspruch des Herrschers an die Untergebenen verfaßt, was auf einen sehr engen Zusammenhang zwischen poetisch-dramatischer Ausdrucksweise und ihrer klanglichen Darstellung [?] hinweist [?]. Während alte Rechtsnormen, z. B. die Magna Charta, sich noch damit begnügten zu fordern, daß »the city of London shall have all the old liberties and customs, which it used to have«, also kein neues Recht schufen, sondern wie eine Notation [!] aufschrieben, änderte sich dies [?] im 20. [?] Jahrhundert. Durch die fortschreitende Verschriftlichung wird dann [?] eine Scheinsicherheit vorgespiegelt, die vorgibt [?], es bedürfe nur einer intensiven Textlektüre, um ein immer gleiches Werk zu reproduzieren. Daß dem nicht so ist, ist im Bereich der Rechtswissenschaften z. B. für das Verfassungsrecht beschrieben worden. Sobald [?] es darum geht, ethische Maßstäbe im Rahmen eines Rechtssystems auszudrücken, bedient man sich der Repräsentationen. So [?] wird erwartet, daß Rechtsnormen auch eine ethische Legitimation aufweisen, es soll sich aus ihnen erkennen lassen [?], für [?] welche ethischen Grundsätze sie stehen. Von Musik wird erwartet [?], daß sie die umgebenden sozialen Strukturen [?] in irgendeiner Weise reflektiert. Diese Formulierung schließt verschiedene Konzepte darüber, wie denn »das Soziale in die Musik kommt«, ein. Das Unangenehme [!] an dieser Frage ist, daß viele musiksoziologische Theorien diesen Punkt gar nicht erläutern [!]. Modernere [?] Untersuchungen setzen z. B. an der kommunikativen Funktion der Musik bzw. der interpretativen Handlungsqualität an.« [!]

Das sind »einige wissenschaftshistorische Bemerkungen«, die in die Rechtsakustik einführen sollen.

Wenn der Autor und sein bewundernswürdiger Leser sich bis auf Seite 98 vorgekämpft haben, sind sie immerhin darüber informiert, dass es sich bei der »Rechtsakustik« um eine

metaphorische Redeweise handelt. Mit dieser Kenntnis stoßen sie alsdann ins Herz der Abhandlung vor:

»Eine zentrale Frage für die hier vorgenommene Untersuchung ist, wie man über eine lediglich bildliche Redeweise hinauskommt und zu einer Analyse der klanglichen Qualitäten des Rechts gelangt. Hierzu sollte man sich zunächst vergegenwärtigen, wo die Grenzen einer metaphorischen Betrachtung liegen. Dies ist auch deswegen relevant, weil es gar nicht ausgemacht ist, daß Musik eine besondere Bedeutung hat, die sich mit juristischen Bedeutungsinhalten vergleichen ließe.«

Dem Leser möchte ich empfehlen, bis die Sache »ausgemacht« ist, sich die Befassung mit »Rechtsakustik« zu ersparen.

Zwischen Kreuzbauer und Tetzlaff findet sich in dem Beitragsknäuel noch allerhand, worauf sich ein neugieriger Blick lohnen möchte.

Neben dem schon erwähnten Beitrag von Lyra gibt es zum Beispiel den Text von Götz Schulze, der ebenfalls mit der aristotelischen Trias der Überzeugungsmittel operiert (Ethos, Pathos und Logos – Juristische Rhetorik in der neueren deutschen Zivilrechtsgesetzgebung, 26–35). Unter Berufung auf Viehweg, Gast und Haft konstatiert der Autor etwas übermütig, die juristische Rhetorik sei »als eigenständige Lehrmeinung unter dem Begriff der Topik« in der Methodenlehre rezipiert worden. Da sie auf Konsens ziele, eigne sie sich als »Metaregelung« (sic!) für den Rechtsdiskurs. Sein Unternehmen, die Rhetorik »auf die primäre Rechtserkenntnisquelle, den Gesetzestext und den dahinterstehenden Gesetzgeber selbst zu beziehen«, führt ihn zu der These: »Auch der Gesetzgeber ist Rhetor, auch er vertritt Rechtsthese, deren widerspruchsfreien Anschluß er sucht« (35). Diesem Satz, aber wohl auch nur ihm, kann man vorbehaltlos zustimmen.

Lässt man den noch in den Kinderschuhen des Theoretisierens steckenden Beitrag von Nils

Franke (Bedeutung und Wahrheit im juristischen Streit. Bedeutungstheorien im Vergleich mit der juristischen Hermeneutik, 65–74) gnädig im Knäuel des Rechts »zwischen Rhetorik, Argumentation und Dogmatik« verschwinden, bleiben noch zwei Beiträge übrig, die allerdings mit dem »juristischen Streit« wenig bis nichts zu tun haben.

Der erste stammt von Martin Hiebaum. Er trägt einen für den flüchtigen Blick reichlich anspruchsvollen Titel »Rhetorizität und Validität. Über einen Versuch der Entzauberung des Rechts« (36–49). Es handelt sich jedoch nicht um Hiebaums Versuch, von dem er hier spräche, sondern um den Versuch anderer Wissenschaftler, »die juristische Praxis als essentiell politische Praxis« zu begreifen. Im Zentrum steht Stanley Fish – eine richtige und preiswürdige Entscheidung, denn im Gegensatz zu manchen anderen Amerikanern (man siehe etwa R. Dworkin!) wird Fish hierzulande viel zu wenig gelesen, obwohl ihn zu lesen den transatlantisch Rezeptionsbegierigen wesentlich größere Erträge garantieren würde. Hiebaum liefert eine sorgfältige und gedankenreiche, fallweise etwas listige, Auseinandersetzung mit der von Fish auf wittgensteinschen Fundamenten errichteten »interpretativen Gemeinschaft«. Es wäre schade, wenn dieser Text im Knäuel der anderen verloren ginge.

Der zweite Artikel stammt von Peng-Hsiang Wang. Auch er strahlt Qualität aus. Gezielt wird auf einen einzigen Punkt und dann konzentriert und präzise gefeuert. Thema ist die »Günther-Alexy-Kontroverse«, mit der ich bislang nicht vertraut war. Aber ihr Gegenstand leuchtet sofort ein.

Juristen haben es nicht selten mit »Normkollisionen« zu tun. Sie haben den Eindruck, die Norm x gebiete etwas anderes, vielleicht sogar

das Gegenteil dessen, was die Norm y verlangt. Die Frage ist dann, wie man mit diesem Eindruck umgeht. Anders formuliert: Wie soll eine Normenkollision aufgelöst und diese Auflösung gerechtfertigt werden?

Günther lässt darüber die Anwendungssituation entscheiden. Eine »kohärente Interpretation« soll den Konflikt aus der Welt schaffen. Dabei werden naturgemäß, wie bei jeder Interpretation, neue Normen geschaffen. Folgerichtig taucht das Problem auf, ob diese Normen begründungsbedürftig sind. Günther meint, aufgrund seiner (hier nicht darlegbaren) Prämissen, das sei unnötig. Alexy behauptet, das sei falsch. Auch und gerade nach den Prämissen Günthers könne eine Rechtfertigung nicht entfallen.

Das ist, ziemlich grob und leichtfertig verkürzt, die Essenz der »Günther-Alexy-Kontroverse«. Wie Wangs Lösungsvorschlag aussieht, vermag ich nicht zu sagen, da ich seinen Beitrag (Kohärenz und Revision. Ein Vorschlag zur Lösung der Günther-Alexy-Kontroverse, 75–85) aus persönlichen Gründen nicht studiert habe. Die Gründe sind etwas beschämend und müssen deswegen aufgedeckt werden:

Früher hatte ich eine gewisse Freude daran, Sätze folgender Art zu entziffern: »Es fällt nicht schwer festzustellen, dass jede mit A maximal-konsistente Teilmenge von $C_n(H)$, soweit sie N_2 enthält, auch N_1^k enthält, aber nicht N_1 oder dessen Konsequenz $\forall x (T_1x \wedge T_2x \rightarrow OR_1x)$ «, weil N_1^k mit N_2 unter der Bedingung A vereinbar

ist, also N_1^k und N_2 zusammen mit A nicht zum Widerspruch führen« (84).

Im Gegensatz zu des Autors Meinung fiel mir solches allerdings immer schwer, und bis ich dann endlich zu der Einsicht gelangte, dass es tatsächlich *nicht* schwer war, hatte ich so viel Zeit vergeudet, dass es mir gleichgültig war, ob es schwer oder leicht sei, und beschloss, dies in Zukunft auf sich beruhen zu lassen.

Soweit der Bericht über ein neues und buntes Sammelsurium rechtstheoretischer und rechtsphilosophischer Provenienz. Richtiger wäre es sicher gewesen, das Knäuel aus mehr oder weniger elaborierten Bekundungen von mehr oder weniger jungen Denkern als das zu bezeichnen, was es ist: ein kontingentes juridisches Konglomerat zwischen zwei Buchdeckeln, überwiegend (10 von 12) bestehend aus verschiedenen Beiträgen zu einer vermutlich sehr schönen Salzburger Tagung (25. – 27. April 2003).

Eine solche Publikation hat durchaus ihren Wert und bedarf keineswegs der systematischen Verrenkungen: Sie informiert immerhin über die Lektüren und das Denken eines Dutzend junger Rechtsphilosophen – und das ist allemal der Aufmerksamkeit der Juristen wert. Über die Bedeutsamkeit und die Zukunft der deutschsprachigen Rechtsphilosophie wird man allerdings aus dieser Neuerscheinung nichts ableiten wollen und dürfen.

Dieter Simon